



# **Austausch des im Datenzentrum der Südtiroler Informatik installierten Speichers EMC Symmetrix DMX durch eine All- flash-Lösung**

**Ausschreibungskodex: STORAGE2016**

**CIG : 65944876D2**

## **VERTRAGSENTWURF**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS  
SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS**

## ALLGEMEINES GLOSSAR

Im Text des vorliegenden Vertragsentwurfs Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen versteht man unter dem Ausdruck:

„Lieferant“, „Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat“ das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Zuschlag erhalten haben;

„Lieferant“, „Auftragnehmer“, „Unternehmen“, „ausführendes Unternehmen“ das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Vertrag mit der Südtiroler Informatik AG unterzeichnet haben;

„Öffentliche Verwaltung“, „Auftraggebende Körperschaft“, „Auftraggeber“, „Vergabestelle“, „auftraggebende Verwaltung“ die Südtiroler Informatik AG;

„RUP“ einziger Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren und Verantwortlicher des Vertrages;

„Dec“ den Direktor des Vertrages;

„Vertragsmanager“ den vom Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, ernannten Verantwortlichen des Vertrages

„Abnahmetechniker“ die mit der Konformitätsprüfung der Leistungen beauftragte Person;

„Tage“, „Kalendertage“ alle Tage einschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage;

„Arbeitstage“ alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage;

„Arbeitsstunden“ die Stunden zwischen 7.30 und 12.00 Uhr und zwischen 13.00 und 18.00 Uhr an allen „Arbeitstagen“;

„Kodex“ das Gesetzesvertretende Dekret 50/2016 i. d. g. F.;

„Verordnung“ das D.P.R. 207/2010 i.d.g.F.

„Beobachtungsstelle“ Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS

### Artikel 1 G

#### Anwendbare Bestimmungen

Die allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs, die Unterlagen, Anlagen und Dokumente, auf die dort verwiesen wird, sind - auch wenn sie nicht materiell beiliegen - ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags, wie auch die Erläuterungen und Richtigstellungen, die von der öffentlichen Verwaltung im Lauf des eventuellen Ausschreibungsverfahrens übersandt werden, und im Falle eines Ausschreibungsverfahrens mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, das vollständige technische Angebot, das vom Unternehmen bei der Ausschreibung vorgelegt wird.

Die Erfüllung dieses Vertrags unterliegt, außer den hier angeführten Bestimmungen und seiner Anlagen:

- a) den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 i.d.g.F.;
- b) den Bestimmungen des D.P.R. 207/2010 i.d.g.F.;
- c) den Bestimmungen des LG 17/1993 i.d.g.F. und des DLH 25/95;
- d) den Bestimmungen des LG 16/2015 i.d.g.F.;
- e) den auf die Verträge der öffentlichen Verwaltung anwendbaren Bestimmungen;
- f) dem Zivilgesetzbuch und den anderen Rechtsvorschriften über Verträge des privaten Rechts, sofern nicht von den oben angeführten Bestimmungen geregelt.

Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen haben die von der öffentlichen Verwaltung vorgelegten Unterlagen und Dokumente gegenüber den vom Unternehmen vorgelegten Ausschreibungsunterlagen und -dokumenten Vorrang, mit Ausnahme eventueller vom Unternehmen vorgebrachter und von der Südtiroler Informatik AG angenommener Verbesserungsvorschläge.

Falls eine oder mehrere Vertragsklauseln ungültig oder widersprüchlich sind, wird hiermit vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien gültig und wirksam bleibt,

### Artikel 2 G

#### Änderungen

#### Erhöhung und Reduzierung

Änderungen am Vertrag dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht angebracht werden, sofern sie nicht vom RUP oder – wenn bestellt – vom Dec verfügt und vorher von der Vergabestelle genehmigt wurden.

Nicht vorher genehmigte Änderungen berechtigen zu keinerlei Zahlung oder Entschädigung.

Die Auftraggebende Verwaltung kann vom ausführenden Unternehmen eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen bis zur Höhe eines Fünftels des vom Vertrag vorgesehenen Gesamtpreises verlangen, die das ausführende Unternehmen zu den gleichen Vereinbarungen, Preisen und Bedingungen des ursprünglichen Vertrags ausführen muss, ohne Anrecht auf irgendeine Entschädigung, mit Ausnahme der Vergütung für neue Dienstleistungen. Falls die Änderung diesen Rahmen überschreitet, unterzeichnet die Vergabestelle eine Zusatzurkunde zum Hauptvertrag, nachdem das Einverständnis des ausführenden Unternehmens eingeholt wurde.



Bei der Interpretation der Vertragsklauseln muss die Zweckbestimmung des Vertrages berücksichtigt werden; es werden außerdem die Artikeln von Nr 1362 bis Nr 1369 ZGB angewandt.

### **Artikel 3 G**

#### **Ausführungsmodalitäten der vertraglichen Leistungen**

Falls eine oder alle vertraglichen Leistungen gemäß Vertragsentwurf – Sonderbedingungen – in den Räumlichkeiten der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden müssen, gelten hierfür die darin angegebenen Modalitäten und Arbeitszeiten. Im Übrigen nimmt das Unternehmen zur Kenntnis, dass die Büros der öffentlichen Verwaltung während der Ausführung der vertraglichen Leistungen weiter für ihre institutionelle Bestimmung vom Personal der Verwaltung und/oder ermächtigten Dritten besetzt sein werden. Das Unternehmen verpflichtet sich, die oben genannten Leistungen ohne irgendwelche Zusatzkosten unter Beachtung der Erfordernisse der Verwaltung und ermächtigter Dritter ohne Behinderungen, Störungen oder Unterbrechungen der Arbeitstätigkeiten auszuführen und eventuell die Räume wieder in ihren vorherigen Zustand zu bringen. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, die Räume, Arbeitsplätze und alle wie auch immer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Güter nur im unbedingt notwendigen und lediglich für die Arbeitserfordernisse und die Ausführung der vom vorliegenden Vertrag verlangten Leistungen zweckmäßigen Rahmen zu benutzen und sich dafür einzusetzen, dass eine Verwendung derselben entsprechend der eventuell von der Verwaltung erteilten Vorgaben und Vorschriften unter Einhaltung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen erfolgt.

Für die verlangten vertraglichen Leistungen verpflichtet sich das Unternehmen ferner, sich ausschließlich hoch spezialisierten Personals zu bedienen.

Das für die Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten in den Büros der Verwaltung bestimmte Personal hat dort Zugang unter Einhaltung aller Vorschriften für die Sicherheit und den Zugang, unter Mitteilung mindestens 5 Tage vor Beginn dieser Tätigkeiten der entsprechenden Namen und Personenangaben zusammen mit den Daten eines Ausweises an die Verwaltung (in der Person des RUP, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, des Dec).

### **Artikel 4 G**

#### **Aus dem Arbeitsverhältnis herrührende Pflichten**

Das Unternehmen verpflichtet sich, allen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten nachzukommen, die aus den einschlägigen geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften, einschließlich jenen zur Hygiene und Sicherheit, Fürsorge und Unfallverhütung, herrühren, und alle Kosten dafür zu übernehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, für sein mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten beschäftigtes Personal Gesetzes- und Gehaltsbedingungen anzuwenden, die nicht unter denen der auf sie am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, auf die Gehaltsgruppe und den Ort der Ausführung der Arbeiten anwendbaren Tarifverträge liegen dürfen, sowie die Bedingungen, die sich aus späteren Änderungen und Ergänzungen ergeben.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, unbeschadet auf jeden Fall der günstigsten Bedingung für den Beschäftigten, die oben genannten Tarifverträge auch nach ihrer Fälligkeit und bis zu ihrem Ersatz weiter anzuwenden.

Die Verpflichtungen aus den gesamtstaatlichen Arbeitstarifverträgen gemäß der vorherigen Absätze binden das Unternehmen auch, und zwar für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags, falls dieses kein Mitglied der unterzeichnenden Verbände ist oder aus ihnen austritt.

Im Falle der Nichterfüllung auch nur einer der Verpflichtungen laut oben genannten Absätzen, behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Mitteilung an das Unternehmen der von der zuständigen Behörden gemeldeten Nichterfüllung, einen Einbehalt von den an das Unternehmen zu bezahlenden Beträgen (Vergütung) oder zurückzahlenden Beträgen (Sicherheitsleistung), im Ausmaß des Betrages, der der Nichterfüllung entspricht, vorzunehmen; dieser Einbehalt wird ohne jeden weiteren Zusatzbetrag zurückerstattet, wenn die zuständige Behörde erklärt, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber besteht ausschließlich die Beziehung, die aus dem mit diesem Vertragsentwurf bestimmten Vertrag herrührt. Es wird also jedes abhängige Arbeitsverhältnis in



Form von Agenturen oder jedenfalls einer direkten Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und den Beschäftigten und/oder Mitarbeitern des Unternehmens ausgeschlossen, die für ihre Arbeit lediglich und ausschließlich gegenüber dem Unternehmen und den Personen haften, welche für die Organisation und die Leitung ihrer Tätigkeiten zuständig sind.

## **Artikel 5 G**

### **Verschwiegenheitspflichten**

Das Unternehmen hat die Pflicht, die Daten und Informationen, in deren Besitz es gelangt, zu denen es Zugang hat oder wie auch immer, von denen es Kenntnis erlangt, auf keine Weise und in keiner Form zu verbreiten und sie aus keinem Grund für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, welche unbedingt für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen, alle aus der Materie der Verschwiegenheit entstehenden Pflichten, auch im Falle der Beendigung der laufenden Beziehungen mit der Südtiroler Informatik AG, einhalten wird.

Die Pflicht des obigen Absatzes gilt ferner auch für alle ursprünglichen oder zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorbereiteten Unterlagen.

Die Pflicht des Absatzes 1 gilt nicht für Daten, die Gemeingut sind oder werden.

Das Unternehmen haftet für die genaue Einhaltung durch seine Beschäftigten, Berater und Personal, sowie seine eventuellen Subunternehmer und die Beschäftigten, Berater und Personal derselben, für die Einhaltung der oben genannten Verschwiegenheitspflicht.

Bei Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflichten hat die Südtiroler Informatik AG das Recht, vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, vorbehaltlich der Pflicht zur Entschädigung durch das Unternehmen für alle Schäden, die sich daraus für sie ergeben sollten.

Das Unternehmen darf die wesentlichen Daten des vorliegenden Vertrags angeben, falls dies eine Voraussetzung für seine Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen sein sollte, nachdem es die Autonome Provinz Bozen, Abteilung 9, Informationstechnik, davon in Kenntnis gesetzt hat.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Artikel „Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ verpflichtet sich das Unternehmen ferner, die Vorschriften des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) einzuhalten.

Das Unternehmen ist außerdem damit einverstanden, auf Antrag der Südtiroler Informatik AG – mögliche Kopien oder Originale über Informationen im Besitz des Auftragnehmers und deren Inhaber die Südtiroler Informatik AG ist, mit geeigneten und dokumentierten Maßnahmen vernichtet werden.

## **Artikel 6 G**

### **Industriepatente und Urheberrechte**

Das Unternehmen übernimmt jede Haftung für die Verwendung von Vorrichtungen und den Einsatz von technischen Lösungen oder anderem, die Patentschutzrechte, Urheberrechte oder im Allgemeinen Schutzrechte anderer verletzen sollten.

Falls gegenüber der Auftraggebenden Verwaltung ein Gerichtsverfahren durch Dritte angestrengt wird, die sich auf Rechte an erworbenen Gütern oder Gütern mit Gebrauchslizenz berufen, stellt das Unternehmen die Auftraggebende Verwaltung frei und hält sie schadlos, wobei es alle sich daraus ergebenden Kosten übernimmt, einschließlich der Schäden Dritter und der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu Lasten der Vergabestelle.

Die Vergabestelle verpflichtet sich, unverzüglich das Unternehmen schriftlich von den gerichtlichen Verfahren gemäß obigem Absatz zu informieren; bei gemeinsamer Verteidigung gewährt die Vergabestelle dem Unternehmen das Recht, einen eigenen Anwalt seines Vertrauens zu bestellen, der dem von der Vergabestelle ernannten Verteidiger zur Seite steht.

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 kann die Vergabestelle, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung des Schadens, falls der eingeklagte Anspruch begründet ist, den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären, und das bezahlte Entgelt zurückfordern, abzüglich einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Verwendung, es sei denn, das Unternehmen erhält die Zusage zur weiteren Verwendung der Ausrüstungen und der Programme, deren Recht auf Alleinnutzung vor Gericht eingeklagt wurde.



## **Artikel 7 G**

### **Verwendung der Ausrüstungen und Software-Produkte**

Das Unternehmen muss schriftlich bei der öffentlichen Verwaltung die Genehmigung zur Verwendung seiner Software-Produkte in den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten EDV-Umgebungen anfordern und dafür die Art des Produkts und den Grund seiner Verwendung angeben; die Verwendung von nicht von der öffentlichen Verwaltung genehmigten Software-Produkten stellt eine schwerwiegende Nichterfüllung mit allen gesetzlichen Wirkungen dar.

Das Unternehmen gewährleistet auf jeden Fall, dass die Software-Produkte virenfrei sind, da hierfür alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Ausrüstungen, Magnetträger und optische Medien, die in den Räumen der Südtiroler Informatik AG verwendet werden, jene Prüfungen zu unterziehen, die die Südtiroler Informatik AG vor der Verwendung für angemessen erachtet. Beziehungsweise das Unternehmen garantiert ausdrücklich, dass die Ausrüstungen, das Material und die Datenträger, auf denen die Dokumente und die Programme gespeichert werden, keine Malware enthalten, bzw. dass das eingesetzte Personal des Unternehmens ausschließlich mit den bereitgestellten Ausrüstungen arbeitet.

Das Unternehmen garantiert ausdrücklich, dass die Ausrüstungen, das Material und die Datenträger, auf denen die Dokumente und die Programme gespeichert werden, keine Planungsmängel oder Mängel durch falsche Ausführung oder Materialmängel aufweisen, die deren Wert schmälern und/oder sie auch nur teilweise für den Zweck ungeeignet machen, für den sie bestimmt sind.

Im Falle der Nichterfüllung der Pflichten der vorhergehenden Abschnitte durch das Unternehmen und/oder falls die Gewährleistungen gemäß obigem Absatz 2 nicht bestehen oder wegfallen, ist das Unternehmen, unbeschadet des Rechts der öffentlichen Verwaltung, diesen Vertrag aufzulösen, zur Entschädigung jedes Schadens in spezifischer Form oder in entsprechender Höhe verpflichtet.

## **Artikel 8 G**

### **Haftung für Schäden**

Das Unternehmen übernimmt direkt jede Haftung für Schäden an Personen oder Sachen des Unternehmens sowie auch der Südtiroler Informatik AG und/oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der jeweiligen vertraglichen Leistungen durch Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder andere Nichteinhaltungen, auch wenn sie durch Dritte ausgeführt wurden, verursacht worden sind.

## **Artikel 9 G**

### **Steuerliche Lasten und Vertragskosten**

Zu Lasten des Unternehmens gehen alle Steuerabgaben und die Vertragskosten.

Das Unternehmen erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass die entsprechenden Leistungen in Ausübung des Geschäftszwecks des Unternehmens erbracht werden und dass es sich um mehrwertsteuerpflichtige Geschäftsvorgänge handelt; das Unternehmen ist gemäß D.P.R. 633/72 verpflichtet, die Mehrwertsteuer abzuführen, und hat Anspruch auf Rückgriff.

## **Artikel 10 G**

### **Sicherheitsleistung**

Die endgültige vom Unternehmen geleistete Sicherheitsleistung als Bürgschaft für alle mit dem vorliegenden Vertrag eingegangenen Verpflichtungen wird sukzessive mit dem Fortschritt der Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag von 80 Prozent des anfänglichen verbürgten Betrags freigegeben, wie in Art. 103, Absatz 5, Gesetzesvertretendes Dekret 50/2016 festgelegt, nach Abzug der Forderungen der öffentlichen Verwaltung an das Unternehmen.



Der Restbetrag der definitiven Kautionsleistung muß weiterbestehen bis zum Datum der Ausstellung der ordnungsgemäßen Durchführung, auf jeden Fall bis zu 12 Monaten vom Datum der Fertigstellung der Leistungen laut entsprechender Bescheinigung. Die Freigabe erfolgt automatisch, ohne Notwendigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens des Auftraggebers, mit der einzigen Bedingung der präventiven Aushändigung an den Bürgen, seitens des Auftragnehmers vom Stand des Arbeitsfortschrittes oder übereinstimmendes Dokument, in Original oder beglaubigter Ausführung, welches die erfolgte Durchführung bestätigt. Gegensätzliche oder abweichende Vereinbarungen sind nichtig. Die nicht erfolgte Freigabe ab 15 Tagen der Übergabe des Standes des Arbeitsfortschrittes oder eines übereinstimmenden Dokumentes, stellt eine Nichteinhaltung des Garantiegebers gegenüber des Unternehmens dar, für welche die Bürgschaft geleistet ist.

Das Unternehmen verpflichtet sich, diese Sicherheitsleistung durch Erneuerungen und Verlängerungen über die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags und jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gültig und wirksam zu halten, andernfalls er von Rechts wegen aufgelöst wird.

Die Sicherheitsleistung sieht ausdrücklich den Verzicht auf Vorklage des Hauptschuldners, den Verzicht auf Einrede gemäß Art. 1957, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs, sowie auf die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage des Auftraggebers vor.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise einzubehalten für Schäden, die sie behauptet erlitten zu haben, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte gegenüber dem Unternehmen für die Entschädigung eventueller weiterer Schäden, die über den einbehaltenen Betrag hinausgehen.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, sich direkt der Sicherheitsleistung für die Anwendung der Vertragsstrafen und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln „Modalität und Ausführung der vertraglichen Leistungen“, „Aus dem Arbeitsverhältnis herrührende Pflichten“, „Sonderbedingung der Auflösung“, „Vertragsstrafen“, „Auflösung“ zu bedienen, vorbehaltlich in jedem Fall der Entschädigung des darüber hinaus gehenden Schadens.

In jedem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, die Sicherheitsleistung, derer sich die öffentliche Verwaltung ganz oder teilweise während der Erfüllung des Vertrags bedient hat, innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung der öffentlichen Verwaltung aufzustocken.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären.

Es gelten darüber hinaus alle Bestimmungen des Art. 103 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016.

## **Artikel 11 G**

### **Rücktritt**

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, in ihrem freien Ermessen und ohne Notwendigkeit einer Begründung jederzeit vom vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen mit schriftlicher Mitteilung an das Unternehmen zurückzutreten.

Ab dem Tag der Wirksamkeit des Rücktritts muss das Unternehmen alle vertraglichen Leistungen einstellen und sicherstellen, dass diese Einstellung der öffentlichen Verwaltung keinerlei Schaden verursacht.

Im Falle des Rücktritts der öffentlichen Verwaltung hat das Unternehmen Anspruch auf die Bezahlung der ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführten Leistungen nach der vertraglichen Vergütung und den vertraglichen Bedingungen, sowie auf eine Entschädigung in Höhe von 10% (zehn Prozent), die wie folgt berechnet wird: Ein Zehntel des Betrags der nicht ausgeführten Arbeiten wird berechnet aus der Differenz zwischen vier Fünfteln der vertraglichen Höchstgesamtvergütung, bereinigt um den Wert der auf Anfrage nicht erbrachten Arbeiten und der Höhe der ausgeführten Tätigkeiten.

Das Unternehmen verzichtet hiermit auf jede Schadenersatzforderung, jede weitere Vergütung oder Entschädigung und/oder Kostenerstattung.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

## **Artikel 12 G**

### **Rücktritt aus wichtigem Grund**



Falls eines der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder der Generaldirektor des Unternehmens rechtskräftig oder mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien nach Art. 444 StPO wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Glauben oder das Vermögen verurteilt werden oder den von den Antimafia-Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen unterliegt, hat die öffentliche Verwaltung das Recht, jederzeit vom vorliegenden Vertrag ohne Kündigung und unabhängig von seinem Erfüllungsstand zurückzutreten. In diesem Fall hat das Unternehmen Anrecht auf die Zahlung der ordnungsgemäß und fachgerecht erbrachten Leistungen nach den vertraglichen Vergütungen und Bedingungen und verzichtet hiermit auf jeden Entschädigungsanspruch, jede weitere Vergütung oder Entschädigung und/oder Kostenerstattung. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

### **Artikel 13 G**

#### **Verbot der Abtretung des Vertrags und Abtretung der Forderung**

Es ist dem Unternehmen untersagt, vorbehaltlich der subjektiven Begebenheiten des Beauftragten, die in Art. 106 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 geregelt sind, den vorliegenden Vertrag abzutreten, andernfalls die Abtretung nichtig ist.

Falls nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Art. 106 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016.

Das Unternehmen kann die aus dem Vertrag herrührenden Forderungen nach den in Art. 106 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 vorgesehenen Bedingungen unterliegen. Die Forderungsabtretungen müssen durch öffentliche oder private beglaubigte Urkunde vereinbart und der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.

### **Artikel 14 G**

#### **Preistransparenz**

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung und/oder der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags:

a) erklärt das Unternehmen ausdrücklich, dass keine Vermittlung oder anderes von Dritten für den Abschluss dieses Vertrags stattgefunden hat;

b) erklärt das Unternehmen ausdrücklich, an niemanden Geldsummen oder anderen Nutzen für Vermittlungen oder ähnliche Tätigkeiten, die jedenfalls den Abschluss des Vertrages fördern sollten, weder direkt noch über Dritte, einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden oder von ihnen beherrschten Unternehmen, zukommen gelassen oder versprochen zu haben;

c) erklärt das Unternehmen ausdrücklich im Hinblick auf die vorliegende Ausschreibung, dass es keine Vereinbarungen und/oder Abmachungen zur Einschränkung des Wettbewerbs und des Markts getroffen hat, die gemäß den anwendbaren Vorschriften verboten sind, einschließlich der Artikel 81 und ff. des EG-Vertrags und der Artikel 2 und ff. des Gesetzes 287/1990, und ferner, dass das Angebot unter voller Einhaltung dieser Bestimmungen erstellt wurde;

d) verpflichtet sich das Unternehmen, niemandem aus keinerlei Grund Geldsummen oder anderen Nutzen zukommen zu lassen, die dazu bestimmt sind, die Erfüllung und/oder Verwaltung des vorliegenden Vertrags hinsichtlich der darin eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern, und nichts zu unternehmen, das jedenfalls den gleichen Zweck haben könnte.

Falls auch nur eine der gemäß vorliegendem Abschnitt abgegebenen Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sein sollte bzw. das Unternehmen die hiermit eingegangenen Verpflichtungen nicht während der gesamten Laufzeit des Vertrags erfüllen sollte, gilt dieser von Rechts wegen gemäß und mit Wirkung des Art. 1456 Zivilgesetzbuch aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen als aufgelöst; das Unternehmen ist also zur Entschädigung für alle aus der Auflösung herrührenden Schäden verpflichtet.

### **Artikel 15 G**





## Weitervergabe

Gemäß Art. 105 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 können alle vertraglichen Leistungen bis zu 30% des Gesamtbetrags des Vertrags weiter vergeben werden, vorbehaltlich spezifischer Verbote für einige besondere Tätigkeiten, die eventuell in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs vorgesehen sind. Folgende Tätigkeiten werden nicht als weiter vergeben angesehen:

- a) die Vergabe bestimmter Tätigkeiten an selbstständige Arbeitnehmer;
- b) die Zulieferung nach Katalog von EDV-Produkten.

Es wird vereinbart, dass das Unternehmen, falls es sich beim Angebot des Rechts der Weitervergabe bedient hat, die Bestimmungen der folgenden Absätze einhalten muss.

Das Unternehmen haftet für Schäden, die der Verwaltung oder Dritten durch Umstände entstehen sollten, die wie auch immer den Rechtsträgern zuzuschreiben sind, an die diese Tätigkeiten vergeben wurden.

Die Subunternehmer müssen für die gesamte Laufzeit des Vertrags die von den Ausschreibungsunterlagen sowie von den geltenden einschlägigen Vorschriften für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten verlangten Voraussetzungen beibehalten.

Das Unternehmen verpflichtet sich, dem RUP - oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, dem Dec - mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Ausführung der Tätigkeiten beglaubigte Kopie des Subunternehmervertrags auszuhändigen. Bei der Hinterlegung des Subunternehmervertrages, legt das Unternehmen die Bescheinigung vor, daß der Unterauftragnehmer in Bezug auf die an ihn vergebene Leistung die vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers das keine Ausschlußgründe gemäß Art. 80 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 bestehen. Werden die notwendigen Dokumente nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgehändigt, verlangt die Verwaltung vom Unternehmen die Vervollständigung dieser Unterlagen und setzt hierfür eine Frist, nach deren nutzlosem Verstreichen die Weitervergabe nicht genehmigt wird.

Es wird vereinbart, dass diese Aufforderung zur Vervollständigung die Frist für die Entscheidung des Verfahrens zur Weitervergabe genehmigung unterbricht.

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Weitervergabe erklärt das Unternehmen, dass gegen den Subunternehmer keines der Verbote gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 575/65 in der geltenden Fassung vorliegt.

Mit der Weitervergabe ändern sich die Verpflichtungen und Auflagen des Unternehmens nicht, da es allein gegenüber der Verwaltung für die vollkommene Erfüllung des Vertrags auch für den weiter vergebenen Teil haftbar bleibt.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter für Umstände, die dem Subunternehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zuzuschreiben sind, freizustellen und schadlos zu halten

Das Unternehmen verpflichtet sich, den Subunternehmervertrag unverzüglich aufzulösen, wenn während der Erfüllung desselben von der Verwaltung Zuwiderhandlungen des Subunternehmens festgestellt werden; in diesem Fall hat das Unternehmen keinen Anspruch auf Schadensersatz durch die Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragserfüllung.

Das Unternehmen verpflichtet sich gemäß Art. 118 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006, dem RUP, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, dem Dec, innerhalb von 20 Tagen nach jeder an ihn geleisteten Zahlung Kopie der quittierten Rechnungen für die Zahlungen zu übermitteln, die es nach und nach an den Subunternehmer vornimmt, mit der Angabe der einbehaltenen Sicherheitsleistung. Falls das Unternehmen die quittierten Rechnungen des Subunternehmers nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, setzt die Verwaltung ganz oder teilweise die folgende Zahlung an es aus.

Das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, verpflichtet sich gemäß Artikel 105 Absatz 14, des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016, für die weiter vergebenen Leistungen die gleichen Einheitspreise anzuwenden, die im Zuschlag angeführt sind, mit einem Abschlag nicht über zwanzig Prozent (20%) mit Rücksicht auf die Qualitäts- und Leistungsstandards.

Die Ausführung der weiter vergebenen Leistungen darf nicht Gegenstand eines weiteren Subunternehmervertrags bilden.

Im Falle der Zuwiderhandlung durch das Unternehmen gegen die im vorigen Absatz angeführten Verpflichtungen kann die öffentliche Verwaltung den Vertrag auflösen, vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadensersatz.

Bei Wegfall der Voraussetzungen des Subunternehmers annulliert die öffentliche Verwaltung die Genehmigung zur Weitervergabe.

Falls nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Art. 118 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006.



Das Unternehmen ist verpflichtet, voll und ganz die wirtschaftliche und normative Vergütung einzuhalten, die vom für den Bereich und das Gebiet, in dem die Arbeiten abgewickelt werden, geltenden gesamtstaatlichen und territorialen Tarifvertrag vorgesehen ist; es haftet ferner solidarisch für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch die Subunternehmer gegenüber ihren Angestellten für die im Rahmen der Weitervergabe erbrachten Leistungen. Das Unternehmen und über es die Subunternehmer übermitteln vor dem Beginn der Leistungen die Unterlagen der erfolgten Meldung bei den Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungskörperschaften an die Vergabestelle.

#### **Artikel 16 G**

##### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung und Auflösung des vorliegenden Vertrags ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

#### **Artikel 17 G**

##### **Für diesen Vertrag anzuwendende Gesetz**

Die Parteien kommen überein, dass der gegenständliche Vertrag und die gegenständlichen vertraglichen Obligationen vom italienischen Gesetz geregelt sind.

#### **Artikel 18 G**

##### **Sicherheit in der Informatik und Datenschutz**

Die Parteien erklären sich gegenseitig, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Informationen gemäß Artikel 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003 „Datenschutzkodex“ zur Verarbeitung der für die Erfüllung des Vertrags selbst übermittelten personenbezogenen Daten mitgeteilt zu haben und Kenntnis von den Rechten zu haben, die sie gemäß Artikel 7 des genannten Dekrets ausüben können.

Die Südtiroler Informatik AG verarbeitet die ihr für die Verwaltung des Vertrags und die wirtschaftliche und administrative Erfüllung desselben bekannt gegebenen Daten für die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen sowie für Studien- und Statistikzwecke.

Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Südtiroler Informatik AG gehören, erklärt das Unternehmen als selbstständige und hierarchisch von der Südtiroler Informatik AG unabhängige Organisation, und als solche von der Provinz als Verantwortlicher der Verarbeitung benannt, selbst die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Benennung gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 (Einheitstext über den Datenschutz) herrühren.

Das Unternehmen verpflichtet sich, eventuelle und weitere Bestimmungen und Verordnungen der Südtiroler Informatik AG einzuhalten.

Die Benennung und die Übernahme dieser Aufgabe und der entsprechenden Verantwortung, wie auch die Ausübung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, sind in den Grundgebühren und Vergütungen für die Ausführung der verschiedenen Tätigkeiten und die Abwicklung der einzelnen Dienstleistungen ausdrücklich vorgesehen.

Das Unternehmen erklärt, zu wissen und zu akzeptieren, dass die Tätigkeiten an den Systemen und am Netz von der Südtiroler Informatik AG zu Zwecken der Sicherheit und der Leistung beaufsichtigt werden. Ferner erklärt der Lieferant, davon Kenntnis zu haben, dass durch gesetzliche Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen alle physikalischen, logischen Operationen und Netzwerkoperationen, die nicht eng mit dem erhaltenen Auftrag zusammenhängen, verboten sind. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen zur Geheimhaltung, Unversehrtheit und Verfügbarkeit und zum Schutz aller Informationen jeder Art über die Autonome Provinz Bozen, die ihm im Laufe der erbrachten Dienstleistung zur Kenntnis gelangen könnten.

Das Unternehmen erklärt, damit einverstanden zu sein, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ablauf des Vertrags andauert. Er erklärt ferner, dass nach Aufforderung der Südtiroler Informatik AG eventuelle Kopien und Originale von Informationen im Besitz des Lieferanten, und deren Inhaberin die Provinzverwaltung ist, mit geeigneten und nachgewiesenen Verfahren vernichtet werden.



Das Unternehmen erklärt zu akzeptieren, dass die Autonome Provinz Bozen Inspektionen durch ihr eigenes Personal und/oder Lieferanten ihres Vertrauens vornimmt, um den Sicherheitsstand der erbrachten Leistung und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen zu überprüfen.

Im Falle des Fernzugriffs erklärt der Lieferant, seine Arbeitsplätze, die sich an das Netz der Südtiroler Informatik AG anschließen, vom Rest seines Netzes zu trennen. Das LAN (wenn die Trennung physikalisch oder galvanisch ist) oder das VLAN (wenn die Trennung logisch ist), welches für die Verbindung mit der Südtiroler Informatik AG bestimmt ist, darf keine Verbindungen zu anderen Netzen haben, wenn sie nicht der Südtiroler Informatik AG gehören.

Die Parteien verpflichten sich, die Datenverarbeitung nach den Grundsätzen der Korrektheit, Zulässigkeit und Transparenz unter voller Einhaltung der Bestimmungen des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der anzuwendenden Mindestsicherheitsmaßnahmen, vorzunehmen.

Die Parteien erklären, dass die mit der vorliegenden Urkunde bekannt gegebenen Daten exakt sind und der Wahrheit entsprechen und stellen sich gegenseitig von jeder Verantwortung für materielle Ausfüllungsfehler bzw. Fehler frei, die durch eine falsche Zuordnung der Daten in den Archiven auf Daten- und Papierträgern verursacht werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich Das Unternehmen ferner, die Maßnahmen gemäß der Allgemeinen Verfügung der Datenschutzbehörde vom 27.11.2008 über die Systemadministratoren einzurichten, wobei er unter anderem direkt und spezifisch eine aktualisierte Liste mit den Erkennungsdaten (Vor- und Zuname, Steuernummer, zugewiesene Funktion) der natürlichen Personen aufbewahrt, die als Systemadministratoren zuständig sind, welche die Autonome Provinz Bozen, Abteilung Informationstechnik, sich zu verlangen vorbehält. Diese Liste muss dem RUP, oder - wenn es sich um eine andere Person handelt – dem Dec, sofern benannt, bei der Unterzeichnung des Vertrags übergeben werden, und bei Änderungen innerhalb von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen ab der vom RUP, oder, wenn benannt, vom Dec genehmigten Änderung.

Die Zuweisung der Funktionen des Systemadministrators muss nach Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der benannten Person erfolgen, welche geeignete Garantien für die volle Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Datenverarbeitung beibringen muss, einschließlich des Sicherheitsprofils. Die Autonome Provinz Bozen behält sich vor, vom Unternehmen die Unterlagen zum Nachweis der effektiven Vornahme der oben genannten Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit zu verlangen.

## **Artikel 19 G**

### **Sicherheitskosten**

Gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, muss die Landesverwaltung die Bewertung der möglichen Interferenzen vornehmen. In den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs wird angegeben, ob Interferenzen vorliegen, sowie die eventuellen Kosten zur Vermeidung der Interferenzrisiken.

## **Artikel 20 G**

### **Preisänderungen**

Die angebotenen Preise berücksichtigen alle Verpflichtungen und Auflagen zu Lasten des Lieferanten aus dem vorliegenden Vertragsentwurf und jedem anderen Vertragsdokument. Sie sind fest und unveränderlich für die gesamte Laufzeit des Vertrags, und der Lieferant hat in keinem Fall das Recht, Mehrpreise oder Entschädigungen jeder Art zu verlangen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1664 (Belastungen und Schwierigkeiten bei der Ausführung) des Zivilgesetzbuchs und vorbehaltlich der Tatsache, dass im Vertragsentwurf Sonderbedingungen eine Klausel der regelmäßigen Preisrevision gemäß Art. 115 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 für Verträge mit periodischer oder fortlaufender Ausführung



vorgesehen ist. Im Falle einer Preisrevision wird diese auf der Grundlage einer vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec durchgeführten Prüfung vorgenommen und vom Direktor der der Südtiroler Informatik AG genehmigt.

## **Artikel 21 G**

### **Einhaltung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen**

Der Lieferant hat die Pflicht, außer dem vorliegenden Vertragsentwurf und allen weiteren Dokumenten, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden, alle weiteren geltenden Gesetzesvorschriften, Dekrete und Verordnungen oder solche, die im Laufe der Arbeiten erlassen werden, und die jedenfalls anwendbar sind auf die gegenständlichen vertraglichen Leistungen, einzuhalten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu seinen Lasten und sind im Auftragspreis inbegriffen.

## **Artikel 22 G**

### **Auflösung des Vertrags und Erfüllung von Amts wegen**

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol kann die Auflösung des Vertrags in den gesetzlich vorgesehen Fällen verlangen, insbesondere, wenn die Zuweisung von Vertragsstrafen 10% des Vertrags übersteigt, im Fall der Abtretung des Vertrags, der nicht genehmigten Untervergabe und anderer ausdrücklich im Vertragsentwurf Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen vorgesehener Fälle.

Im Fall der Auflösung des Vertrags wegen Betrugs, grober Fahrlässigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten durch den Lieferanten entsteht für die Verwaltung das Recht, Dritten die Leistungen des vorliegenden Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unternehmens zu übertragen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

Mit der Auflösung des Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des vertragsbrüchigen Lieferanten entsteht bei der Auftraggebenden Verwaltung das Recht, Dritte mit der Lieferung oder dem restlichen Teil derselben zu beauftragen. Die Übertragung an Dritte wird dem vertragsbrüchigen Lieferanten per Fax oder Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt. Dem vertragsbrüchigen Lieferanten werden die Mehrkosten belastet, die der Auftraggebenden Verwaltung gegenüber den im aufgelösten Vertrag vorgesehenen Kosten entstanden sind. Sie werden von den noch geschuldeten Beträgen abgezogen oder von der Sicherheitsleistung entnommen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatzforderungen. Bei Minderkosten steht dem vertragsbrüchigen Lieferanten kein Ersatz zu.

Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen eventuell im Vertragsentwurf Sonderbedingungen vorgesehenen Fristen kann der Auftraggeber nach Abmahnung die Auflösung des Vertrags vornehmen, jeweils vorbehaltlich Ersatz des erlittenen Schadens.

Bei teilweiser dem Unternehmen zuzuschreibender Nichterfüllung kann der Auftraggeber, wenn eine formelle Abmahnung per Fax oder Einschreiben mit Rückschein fruchtlos bleibt, die Erfüllung der nicht nach den Vertragsbedingungen erbrachten vertraglichen Leistungen im Wege der Ersatzvornahme verfügen, vorbehaltlich des Ersatzes weiterer durch die Nichterfüllung entstandener Schäden.

## **Artikel 23 G**

### **Zahlungen und Vertragsstrafen**

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich eventueller Vertragsstrafen, erfolgt nach den Fristen und/oder Modalitäten, die in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs festgelegt sind.

Unberührt der Bestimmungen gemäß Art. 13S des vorliegenden Vertragsentwurfs, falls die Forderung flüssig, sicher und fällig ist und die Ausstellung der Rechnung ordnungsgemäß erfolgte, wird der Zahlungstermin auf 30 Tage ab dem Datum der Annahme oder der eventuell vom Gesetz oder dem Vertrag vorgesehenen Überprüfung zum Zweck der Feststellung der Konformität der Waren und Dienstleistungen im Bezug zu den Vertragsbestimmungen, auf jeden Fall aber nach Erhalt der Rechnung durch den Schuldner, festgelegt. Falls die Zahlung später als 30 Tage erfolgt, werden ab dem Tag nach der Fälligkeit Verzugszinsen fällig, auf der Basis eines täglichen Zinssatzes gleich dem Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank mit ihren letzten Refinanzierungsmaßnahmen angewandt wird, so wie im



Gesetzesanzeiger der Republik Italien vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt, erhöht um 8 Prozentpunkte.

Zum Schutz der Arbeitnehmer und der regelmäßigen Beitragszahlung finden die Artikel 4,5 und 6 des D.P.R. 207/2010 Anwendung.

Bei Erhalt von einer zweimal in Folge negativen Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) des Auftragnehmers, wird der Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren, nachdem er einen detaillierten Bericht verfasst hat - oder diesen vom Direktor des Vertrages abgefassten Bericht – sofern jener beauftragt wurde -, entgegengenommen hat - gemäß Artikel 108, Absatz 1 des Kodex die Auftragsauflösung vorschlagen. Dabei müssen vorher die entsprechenden Beanstandungen mitgeteilt worden sein, wobei eine Frist von nicht weniger als 15 Tagen für Gegendarstellungen gewährt werden muss. Falls der Erhalt von einer zweimal in Folge negativen Bescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) den Subunternehmer betrifft, verkündet die Vergabestelle, nachdem die Belastungen zuvor beanstandet und eine Frist von nicht weniger als 15 Tagen, für Gegendarstellungen gewährt wurde, die Verwirkung der Genehmigung gemäß Artikel 105 des Kodex, mit gleichzeitiger Meldung bei der Beobachtungsstelle für die Eintragung in das informatische Register laut Artikel 213 des GvD 50/2016.

Jede Rechnung muss ferner folgenden Text enthalten: „Hinsichtlich des Betrags dieser Rechnung wird erklärt, dass die unseren Angestellten bezahlten Gehälter und die entsprechenden Zahlungen an die zuständigen Körperschaften ordnungsgemäß erfolgen“; außerdem müssen die DURC-Bescheinigungen der Subunternehmer beigefügt werden.

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen „Außerordentlicher Plan gegen die Mafia“, im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Rückverfolgung der finanziellen Flüsse. Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrages werden mittels Bank- oder Postüberweisung ausschließlich auf die dafür bestimmten Kontokorrente registriert und durchgeführt, (Kontokorrente, die nicht ausschließlich dafür bestimmt sein müssen) bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in den Verträgen zur Weitervergabe, die Klausel zur Rückverfolgung der Zahlungen einzubauen:

1. Der Unternehmer ( ) übernimmt in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens ( ) im Werkvertrag mit der Autonomen Provinz Bozen, identifiziert mit CIG Nr.( ) / CUP Nr. ( ) alle Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 in geltender Fassung.
2. Der Unternehmer ( ) in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens ( ) verpflichtet sich, der Südtiroler Informatik AG die Verletzung der Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse durch seinen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Unternehmer ( )' in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartners des Unternehmens ( ), verpflichtet sich, eine Abschrift dieses Vertrages der Südtiroler Informatik AG zu übermitteln.

Die öffentliche Verwaltung überprüft gemäß den in Art. 48-bis des D.P.R. vom 29. September 1973 vorgesehenen Bestimmungen mit den Modalitäten nach dem Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 18. Januar 2008, Nr. 40, für jede Zahlung über einem Betrag von 10.000 Euro, ob der Begünstigte der Zahlungspflicht aufgrund der Zustellung einer oder mehrerer Zahlungsaufforderungen für einen Gesamtbetrag mindestens in der gleichen Höhe nachgekommen ist. Falls die Gesellschaft Equitalia AG mitteilt, dass der Begünstigte die Zahlung nicht vorgenommen hat, wendet die öffentliche Verwaltung die Bestimmungen des Art. 3 des oben genannten Durchführungsdekrets an. Für die oben genannten nicht bezahlten Beträge werden keine Zinsen fällig.

Die Auftraggebende Verwaltung kann zum Zwecke der genauen Einhaltung der Vertragsklauseln die Zahlungen an den Lieferanten aussetzen, bei dem Zuwiderhandlungen beanstandet wurden, bis er den vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Fristen für die Ausstellung des Kassenscheins werden von der schriftlichen Anforderung der Auftraggebenden Verwaltung der Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) oder gleichwertiger Unterlagen für ausländische Unternehmen bis zur Vorlage derselben unterbrochen.

Falls der Vertrag einer Bietergemeinschaft zugeschlagen wurde, nehmen die einzelnen der Bietergemeinschaft angehörenden Unternehmen unbeschadet der solidarischen Haftung der zusammengeschlossenen Unternehmen jeweils für sich die „anteilige“ Rechnungsstellung der effektiv erbrachten Leistungen vor. Die der Bietergemeinschaft angehörenden Unternehmen dürfen nur die effektiv erbrachten Leistungen entsprechend der Aufteilung der Tätigkeiten berechnen. Das federführende Unternehmen der Bietergemeinschaft ist verpflichtet, einheitlich und nach Erstellung einer entsprechenden



zusammenfassenden Übersicht der Tätigkeiten und der angefallenen Vergütungen die Rechnungen der von allen zusammengeschlossenen Unternehmen erbrachten Leistungen zu übermitteln. Jede einzelne Rechnung muss die Beschreibung jeder Leistung und/oder Lieferung enthalten, auf die sie sich bezieht. Im Falle einer Bietergemeinschaft stellen die einzelnen Unternehmen separate Rechnungen aus, deren Beträge für den Teil der erklärten Leistungen direkt beglichen werden, mit der Verpflichtung, dass die Rechnungen der Mitgliedsfirmen immer vom federführendem Unternehmen der Vergabestelle weitergeleitet werden müssen (bei Beanstandungen zwischen den Unternehmen der Bietergemeinschaft über Forderungen setzt der Leiter der Vertragserfüllung die Höhe der den einzelnen Unternehmen der Gemeinschaft zustehenden Forderungen fest).

## **Artikel 24 G**

### **Beilegung von Streitigkeiten und gütlicher Vergleich**

Der Lieferant ist immer verpflichtet, unabhängig von jeder möglichen Beanstandung, sich an die Anordnungen des Dec oder, bei seinem Fehlen, des RUP, zu halten, ohne wie auch immer die ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern. Sollten sich erhebliche Beanstandungen technischer Art ergeben, die die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinflussen könnten, unterrichten der Dec und der Lieferant den RUP von diesen Beanstandungen. Der RUP beruft die Parteien ein und nimmt mit Ihnen die Prüfung der Frage innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung vor; danach gibt er dem Dec die notwendigen schriftlichen Anweisungen, um die Streitigkeiten zwischen diesem und dem Lieferanten beizulegen. Der Dec, oder bei seinem Fehlen, direkt der RUP, teilt die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung schriftlich dem Lieferanten mit, welcher verpflichtet ist, sich daran zu halten, unbeschadet des Rechts, einen Vorbehalt in der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen anzubringen. Falls der Lieferant einen Vorbehalt in der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung angebracht hat, übermittelt der Dec seine begründete Stellungnahme zu den angebrachten Vorbehalten an den RUP. Falls der Lieferant im Laufe der Lieferung schriftlich Vorbehalte vorgebracht hat, deren Höhe 10% des Gesamtbetrags des Vertrags übersteigen, übermittelt der RUP nach Beurteilung der Zulässigkeit und der nicht offensichtlichen Haltlosigkeit der Vorbehalte hinsichtlich des effektiven Erreichens der Wertgrenze der Auftraggebenden Verwaltung einen begründeten Vorschlag für die gütliche Beilegung nach den in Artikel 240 des Kodex vorgesehenen Modalitäten und Fristen.

## **Artikel 25 G**

### **Ausführungsfrist, Unterbrechung, Vertragsstrafen und Prämien**

Die vertragliche Ausführungsfrist beginnt am Datum, das in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs angegeben ist, und wenn sie in Tagen angegeben ist, verstehen sich diese als aufeinander folgende Kalendertage. Falls besondere Umstände vorübergehend die ordnungsgemäße Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen verhindern, verfügt der RUP oder, wenn benannt, der Dec, deren Unterbrechung und gibt die Gründe und die Verantwortung derselben an. Der RUP oder, wenn benannt, der Dec, erstellt zusammen mit dem ausführenden Unternehmen das Unterbrechungsprotokoll und gibt die Gründe an, die die Unterbrechung der mit dem Vertrag bestimmten Leistungen verursacht haben, sowie die bereits ausgeführten Leistungen an. Im Wiederaufnahmeprotokoll gibt der RUP, oder, wenn benannt, der Dec, die neue Frist für die Erfüllung des Vertrags an, die unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung und der von ihr verursachten Auswirkungen berechnet wird. Die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs können Vertragsstrafen vorsehen, die zur Anwendung kommen, wenn die Vertragspflichten verspätet erfüllt und die verlangten Qualitätsstandards nicht eingehalten werden. Die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs können teilweise Vertragsstrafen für ein oder mehrere Teile der vertraglichen Leistungen vorsehen. Diese können auch angewandt werden, wenn das Unternehmen die Verspätung in den nachfolgenden Phasen des Vertrags einholt.



Der Auftraggeber kann jedoch immer verlangen, dass die Abweichungen oder Mängel auf Kosten des Unternehmens behoben werden, oder dass der Preis anteilig reduziert wird, vorbehaltlich der Entschädigung bei Verschulden des Auftragnehmers. Wenn die Abweichungen oder Mängel der Leistungen so gravierend sind, dass sie für ihren Bestimmungszweck gänzlich ungeeignet sind, kann der Auftraggeber die Auflösung des Vertrags verlangen.

Der Dec unterrichtet unverzüglich den RUP von den eventuellen Verzögerungen bei der Ausführung gegenüber den vertraglichen Bestimmungen und von den anzuwendenden Qualitätsvertragsstrafen.

Im Falle der Anwendung von Vertragsstrafen in einer Höhe von mehr als 10% der Vertragssumme kann der RUP der Verwaltung die Auflösung des Vertrags wegen schwerwiegender Zuwiderhandlung vorschlagen.

Die Landesverwaltung kann gemäß den Steuervorschriften Forderungen aus der Anwendung von Vertragsstrafen gemäß diesem Artikel mit den dem Unternehmen als Vergütung geschuldeten Beträgen verrechnen oder sich der Sicherheitsleistung bedienen, und dies ohne Notwendigkeit einer Abmahnung, einer weiteren Überprüfung oder eines Gerichtsverfahrens.

In den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs kann eine Prämie für jeden Tag, um den die Leistungen früher erbracht werden, vorgesehen werden, sofern die Ausführung des Auftrags den eingegangenen Verpflichtungen entspricht.

Das Unternehmen verpflichtet sich, falls die Umstände es verlangen, die Dienstleistungen des gegenständlichen Vertrages zu den gleichen Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen für einen nicht zu überschreitenden Zeitraum von 6 (sechs) Monaten nach Fristablauf dieses Vertrages weiterhin zu liefern, dies um die Ausführung einer neuen Ausschreibung von Seiten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.

#### **Artikel 26 G**

#### **Fertigstellung der Leistungen, Konformitätsprüfung, Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung**

Der Verantwortliche des Verfahrens überprüft die Durchführung des Vertrages gemeinsam mit dem zuständigen Ausführungsdirektor. Der Vertrag untersteht der Konformitätskontrolle um zu zertifizieren, daß der Vertragsgegenstand im Leistungsverhältnis, technischer, wirtschaftlicher und qualitativer Merkmale und Zielsetzung, gemäß der Vertragsrichtlinien sowie der beim Zuschlag oder Übertragung angebotenen Bedingungen, realisiert und durchgeführt wurde.

Die Konformitätskontrolle wird vom Leiter der Auftragsausführung ausgeführt in Anwesenheit des Verantwortlichen des Verfahrens, dabei wird dem Ausführenden das Aufsichtsdatum mitgeteilt, sodaß dieser einschreiten kann. Gemäß Art. 102, comma 6, ernannt die Vergabestelle eine Kommission, bestehend aus ein oder drei Mitgliedern, unter den eigenen Bediensteten oder jene einer anderen Verwaltung, qualifiziert auf Art und Eigenschaften des Vertrages.

Im Fall von nachgewiesenem Personalmangel in Besitz der vorgesehenen Merkmale, können gemäß des im Art. 31, comma 8, vorgesehenen Verfahren, Außenstehende ernannt werden, unter Beachtung der Verfügung des Art. 102, comma 7.

Die Konformitätskontrolle soll innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellung der Leistung eingeleitet werden, oder innerhalb anderer vom Vertrag vorgesehener Sonderfrist, und wird innerhalb der dort angeführten Frist abgeschlossen, welche nicht 30 Tage ab Fertigstellung der Durchführung überschreiten darf, oder 60 Tage im Falle von komplexer Ausführung.

Nach Beendigung der Überprüfung, verfaßt der zuständige Überprüfungsbeauftragte ein entsprechendes Protokoll, welches von allen Beteiligten unterzeichnet werden muß und unverzüglich dem Verantwortlichen des Verfahrens weitergeleitet werden muß zur Ausführung seiner Zuständigkeiten. Es können im Verlauf der Durchführung des Vertrages Konformitätsprüfungen vorgesehen werden auf Grund von besonderen Lieferungs-oder Dienstleistungsmerkmalen, welche eine Überprüfung im Laufe der Durchführung erfordern, oder im Fall von auf Dauer bezogene Lieferungen und Leistungen, je nach vom Vertrag vorgesehener Periodizität. Der Ausführende muß auf eigene Kosten die notwendigen Mittel zur Durchführung der Kontrolle zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Leiter der Auftragsausführung dies von Amts wegen verfügen, und die entsprechende Kosten vom Entgelt des Ausführenden abziehen. Bei öffentlichen Verträgen unter der europäischen Schwelle kann die Bescheinigung über die Konformitätskontrolle, für die im Dekret gemäß comma 8, Art. 102 ausdrücklich ermittelten Fällen, von der Bescheinigung der regulären Ausführung ersetzt werden, welche vom Verantwortlichen des Verfahrens ausgestellt wird auf Anfrage vom Leiter der Auftragsausführung soweit dieser ernannt wurde.



## SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS

### PRÄMISSE

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen des Vertragsentwurfs und den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Vertragsentwurfs haben die in diesen Sonderbedingungen enthaltenen Bedingungen Vorrang.

Das Unternehmen erklärt, dass der Inhalt des vorliegenden Vertrags und seiner Anlagen angemessen und vollständig den Gegenstand der Leistungen bestimmt und gestattet, alle Elemente für eine ausreichende technische und wirtschaftliche Beurteilung derselben zu erwerben.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen die Realisierung der bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Instrumente sowie Verbesserungen/Lösungen/Systeme umfasst, die im technischen Angebot – sofern vorhanden - angegeben sind, und eventuelle damit zusammenhängende Dienstleistungen, mit den darin vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten, sofern sie Verbesserungen mit sich bringen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, ohne Zusatzkosten für die Südtiroler Informatik AG für die gesamte Dauer der vertraglichen Tätigkeiten die im technischen Angebot, sofern vorhanden, dargelegte Effizienz und Effektivität beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich das Unternehmen, das notwendige Know-how für die Übernahme und/oder den Erwerb der Lieferung/der Produkte und der Verbesserungen an die Südtiroler Informatik AG oder von ihr benannte Dritte zu übertragen, und dies ohne Zusatzkosten für die Südtiroler Informatik AG, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im vorliegenden Vertragsentwurf Sonderbedingungen.

All dies vorausgeschickt WIRD FOLGENDES VEREINBART UND UNTERZEICHNET

### Artikel 1 S

#### **Technologisches, methodologisches und sprachliches Umfeld**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistungen Gegenstand dieser Vergabe zu liefern, mit dem Bewusstsein in Zusammenarbeit des Auftraggebers zu wirken, wobei die Organisation an die Dienstanforderungen der Auftrag gebenden Verwaltung und der anderen betroffenen Körperschaften angepasst wird. Die Geräte müssen physisch im Data Center der Südtiroler Informatik AG in Bozen installiert werden; sie werden Leistungen für die öffentliche Verwaltung Südtirols erbringen. Im Data Center werden ein oder mehrere Racks für die Installierung der Systeme zur Verfügung gestellt, welche mit doppelter Versorgungsleitung und mit 1 Gigabit und 10 Gigabit Ethernet Ports und 8 oder 16Gbit FC Verbindung zu den Switches des Data Centers ausgestattet sind. Der Zugang zum Data Center von Seiten des Personals des Unternehmens erfolgt mittels vorheriger Übermittlung einer Fotokopie des Personalausweises der betroffenen Personen. Dem Unternehmen wird auf jeden Fall das Duvri-Dokument bezüglich des Data Centers übermittelt.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem sprachlichen Kontext zu widmen, in dem die Personen arbeiten müssen und der folgende Situation vorsieht:

In Bezug auf diese Ausschreibung versteht man unter mehrsprachigen Kontext:

- Der Großteil der existierenden infrastrukturellen Projektdokumentation wird in italienischer und englischer Sprache verfasst
- Die Projektbesprechungen werden typischerweise zweisprachig abgehalten: italienisch-deutsch





Es ist nicht nötig, dass das gesamte beauftragte Personal zweisprachig ist, aber zumindest sollte das Personal, welches in direktem Kontakt mit dem Personal des Auftraggebers kommt, in der Lage sein, sich in diesem Kontext zu bewegen und zu arbeiten, und auch das Verständnis von englischen Texten sollte kein Problem darstellen.

Grundsätzlich steht kein Übersetzungsdienst zur Verfügung, weder für Simultanübersetzungen noch für die Übersetzung von schriftlichen Texten.

## **Artikel 2 S**

### **Zweck, Bestimmungsort, Vertragsverwalter, RUP, DEC**

Den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses entsprechend hat der vorliegende Vertrag folgende Leistungen zum Gegenstand:

1. Austausch des im Datacenter der Südtiroler Informatik AG installierten Storage EMC Symmetrix DMX und zwar mit einer all-flash Lösung (siehe technisches Leistungsverzeichnis);
2. Installation, Konfiguration, Aktivierung und Migration der Daten der alten Lösung
3. Wartung des Systems.

Zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber besteht lediglich die aus diesem Vertrag herrührende Beziehung. Es wird also jedes abhängige Arbeitsverhältnis in Form von Agenturen oder auf jeden Fall der direkten Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und den Beschäftigten und/oder Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgeschlossen; diese sind für ihre Tätigkeit ausschließlich dem Auftragnehmer und dessen Personal gegenüber verantwortlich, die die Organisation und die Verwaltung ihrer Tätigkeiten leiten.

Nach Beendigung der vertraglichen Tätigkeiten muss das Unternehmen der Südtiroler Informatik AG alle notwendigen Unterlagen zum Nachweis des Eigentums der Südtiroler Informatik AG an den Produkten/Implementierungen übergeben, die gemäß den vertraglichen Verpflichtungen realisiert wurden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, einen „Vertragsmanager“ auf Unternehmensseite (Contract Manager) zu ernennen, der bereits bei Angebotsabgabe festgelegt sein muss.

Außerdem ist ein Vertreter des Vertragsmanagers mit gleichwertigen Voraussetzungen zu benennen, der alle Aufgaben und Pflichten des Vertragsmanagers wahrnehmen muss und mit allen Befugnissen für die korrekte und rasche Abwicklung derselben ausgestattet ist, falls der Vertragsmanager aus Gründen höherer Gewalt, Krankheit oder Urlaub abwesend ist. Die Vertretungszeiten müssen der Südtiroler Informatik AG rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Als RUP wird Herr Dr. Roberto Fabbri ernannt.

Dem RUP müssen die Telefonnummern (einschließlich Handy) und die elektronische Mailadresse des Vertragsmanagers und seines Vertreters bekannt gegeben werden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Anweisungen und Richtlinien des RUP und/oder des Dec für die Aufnahme der Vertragserfüllung Folge zu leisten; falls das ausführende Unternehmen nicht nachkommt, hat die Vergabestelle das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten vertraglichen Tätigkeiten angesichts ihres komplexen und artikulierten Charakters näher im vorliegenden Vertragsentwurf, den jeweiligen Anlagen und den technischen Unterlagen spezifiziert und geregelt werden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genannten Diensten können unter Einhaltung der Qualitätsindikatoren, wie im vorliegenden Vertragsentwurf, den entsprechenden Anlagen, der technischen Dokumentation und dem technischen Angebot festgelegt, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach Zielen oder Produkten organisiert werden. Die mit diesem Vertrag bestimmten Dienste können nach den darin vorgeschriebenen Modalitäten geleistet werden, oder, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach dem technischen Angebot des Unternehmens, wenn vorhanden.



### **Artikel 3 S**

#### **Laufzeit, Termine und Vertragsverlängerungen**

Der Vertragszeitraum beginnt ab dem Datum des Protokolls der Aufnahme der Vertragserfüllung, das vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec erstellt wird; dies muss auf jeden Fall innerhalb 90 Tagen nach Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Das Protokoll wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec und dem ausführenden Unternehmen unterzeichnet; eine gleich lautende Abschrift kann dem Unternehmen auf Anfrage ausgehändigt werden.

Die Lieferung, Installation, Aktivierung und Anfangskonfiguration müssen innerhalb 45 Tagen ab dem Datum des Protokolls der Aufnahme der Vertragserfüllung erfolgen.

Die Migration der Daten des alten Systems und die Schulung des Personals müssen innerhalb 90 Tagen ab dem Datum des Protokolls der Aufnahme der Vertragserfüllung erfolgen.

Die Wartung des Systems muss einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum der positiven Abnahme der gesamten Lieferung decken.

Der Vertragszeitraum beträgt daher insgesamt 63 Monate.

### **Artikel 3-bis S**

#### **Umfang der verlangten Dienste**

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass:

- Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungen bezüglich der Lieferung gemäß Art. 2S, Nr. 1 des gegenständlichen Vertragsentwurfes pauschal ausgeführt werden müssen;

Das Unternehmen ist verpflichtet, alle schriftlich vom Dec, wenn ernannt, oder vom RUP verlangten Änderungen anzubringen

Die möglichen Änderungen während der Arbeiten hat auch die Aktualisierung der Dokumentation, eventuell bereits übergeben, zur Folge, damit am Ende des Ablauf die Dokumentation vollständig, homogen und folgerichtig ist, unabhängig vom vergangen Projektverlauf.

### **Art. 3 S – ter Optionen**

(Omissis)

### **Artikel 4 S**

#### **Pflichten und Kosten zu Lasten des Unternehmens**

Zu Lasten des Unternehmens gehen, da schon mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und den erforderlichen Pflichten für die vollständige Ausführung des Vertragsgegenstands, einschließlich beispielsweise und nicht erschöpfend, die Kosten für eventuelle Transporte, Fahrten und Außendienst für das mit der Ausführung der Leistung betraute Personal, sowie die damit zusammenhängenden Versicherungskosten.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die mit dem vorliegenden Vertrag bestimmten Leistungen fachgerecht und unter Einhaltung aller geltenden Normen und technischen Sicherheitsvorschriften und derjenigen, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags erlassen werden sollten, sowie nach den Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Vorschriften zu erbringen, die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen enthalten sind. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eventuelle Zusatzkosten, die aus der Einhaltung der genannten Normen und Vorschriften herrühren, ausschließlich zu Lasten des Unternehmens gehen, da sie jedenfalls schon mit der Vertragsvergütung abgegolten sind. Das Unternehmen hat also keine Ansprüche auf Vergütungen aus diesem Grund von der Verwaltung.



Das Unternehmen verpflichtet sich ausdrücklich, die Verwaltung von allen Folgen durch die eventuelle Nichteinhaltung der geltenden Normen und technischen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften freizustellen und schadlos zu halten.

Am Ende der vertraglichen Tätigkeiten bzw. am Ende eines jeden Ziels muss das Unternehmen die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Räume und die Arbeitsplätze frei von Sachen und Personen zurückgeben. Das Unternehmen muss ferner die eventuell in das Netz der Verwaltung geschalteten Verbindungsleitungen abschalten und der Verwaltung die eventuellen von ihr zur Verfügung gestellten Softwareprodukte zurückgeben.

#### **Artikel 5 S**

##### **Kontrollen**

Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Anweisungen zur Vertragserfüllung, die vom RUP, Dec und vom Auftraggeber erteilt werden sollten, einzuhalten, sowie diesen unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinflussen könnten.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Überprüfungen der vollen und korrekten Erfüllung dieses Vertrags vorzunehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner mitzuwirken, damit diese Überprüfungen vorgenommen werden können. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten durch das Unternehmen kann der Auftraggeber unbeschadet des Schadenersatzanspruchs den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären.

#### **Artikel 6 S**

##### **Eigentum der entwickelten Software und der Produkte im Allgemeinen und Wiederverwendung**

(Omissis)

#### **Artikel 7 S**

##### **Qualitätsplan**

(Omissis)

#### **Artikel 8 S**

##### **Garantien**

Das Unternehmen gewährleistet, dass die für die Ausführung der Tätigkeiten verwendeten Programme virenfrei sind, da alle entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Obige Garantien werden vom Unternehmen selbst auch für Handlungen Dritter geleistet, da der Auftraggeber an den Beziehungen zwischen Unternehmen und Lieferanten unbeteiligt zu bleiben beabsichtigt.

#### **Artikel 9 S**

##### **Planung der Tätigkeiten**

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Tätigkeiten unter der Leitung und Koordination der Südtiroler Informatik AG. durchgeführt werden.



Arbeiten, die laut Angaben des DAV, die die Zusammenarbeit mit SIAG-Personal vorsehen, sind während der Arbeitszeit des SIAG-Personals - in der Regel in der Zeit von 8.00 bis 13:00 und von 14:00 bis 17.00 Uhr- durchzuführen.

## **Artikel 10 S**

### **Eingesetztes Personal**

Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung, die Gegenstand dieser Ausschreibung ist, mit einer autonomen Organisation ausführen und darf diese unter Androhung der Auflösung des Vertrages nur mittels Personals, welche Angestellte des Unternehmens oder Mitarbeiter desselben auf Grund von gültigen Arbeitsverträgen gemäß der geltenden Rechtsbestimmungen sind, oder mittels der Mitglieder der Gesellschaft durchführen.

Die Berufsbilder, welche die mit dem vorliegenden Vertrag bestimmten Tätigkeiten abwickeln, müssen den im vorliegenden Vertrag beschriebenen Eigenschaften und/oder eventuellen im technischen Angebot angegebenen Profilen und/oder den vorgelegten Lebensläufen entsprechen, wenn verbessernd.

### **Technische Hilfsmittel**

Die Arbeitsleistungen werden im Allgemeinen unter Verwendung von informationstechnischen Hilfsmitteln der Lieferfirma durchgeführt.

Für bestimmte Tätigkeiten, die vom DAV bei der Planung der Tätigkeiten festgelegt werden, kann die Verwendung von Hilfsmitteln des Auftraggebers gestattet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von seinen Mitarbeitern verwendeten Hilfsmittel gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen zu konfigurieren, besonders, was die Aktualisierungen der Antivirus-Systeme und - bei Nutzung beim Auftraggeber - entsprechend den vom Auftraggeber festgelegten technischen Angaben betrifft.

Die Modalitäten für den Zugang zu Internet und informatischer Dienste innerhalb des Landes- und SIAG-Netzes werden vom Auftraggeber festgelegt und sind verbindlich.

## **Artikel 11 S**

### **Konformitätsbescheinigung**

#### **Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen**

Für den gegenständlichen Vertrag ist die Ausstellung von einer Konformitätsbescheinigung vorgesehen. Diese wird vom Dec ausgestellt und vom RUP bestätigt. Falls der Auftraggeber keinen Dec ernannt hat, wird die Konformitätsbescheinigung vom RUP ausgestellt.

Die Konformitätsbescheinigung wird innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen nach Beginn der Überprüfungsarbeiten nach Art. 26 G ausgestellt.

- Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des gegenständlichen Vertragsentwurfes wird folgendes verfügt: die Abnahme muss das Fehlen von Mängeln und die Ordnungsmäßigkeit der Geräte und der gemäß technisches Leistungsverzeichnis ausgeführten Fachleistungen bestätigen.

Das Unternehmen muss, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber, die Behebung eventueller Defekte, Betriebsstörungen und Abweichungen vornehmen, die während der Konformitätsprüfung festgestellt werden; für die Wiederherstellung gelten die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Fristen oder andernfalls vom RUP, diejenigen der eventuell beim Angebot vorgeschlagenen Verbesserungen, bei sonstiger Anwendung der vorgesehenen Vertragsstrafen.

Im Falle der Nichterfüllung der Pflichten dieses Artikels durch das Unternehmen hat der Auftraggeber das Recht, unbeschadet des Schadensersatzanspruchs den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären.

Falls sich bei den Prüfungen Betriebsstörungen/Defekte/Abweichungen herausstellen sollten, die nach ihrer Anzahl und/oder Schwere die Fortführung der Tätigkeiten nicht gestatten, werden diese unterbrochen und beginnen von Neuem, wenn das System korrekt wieder hergestellt ist. Der Auftraggeber behält sich vor, die im Leistungsverzeichnis für den Verzug der Lieferung eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung der Lieferung festgelegten Vertragsstrafen anzuwenden. Im Falle der Nichterfüllung der



Pflichten dieses Artikels durch das Unternehmen kann der Auftraggeber unbeschadet des Schadensersatzanspruchs den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären.

Der erfolgreiche Ausgang der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber sich vorbehält, alle Produkte, auch Nicht-Software, die im Rahmen der vertraglichen Tätigkeiten realisiert wurden, einschließlich der Wiederherstellungstätigkeiten der Einsatzfähigkeit, nach den im vorliegenden Vertrag angebotenen und vom Unternehmen bei der Ausschreibung angebotenen Modalitäten, wenn sie eine Verbesserung darstellen, einer Prüfung zu unterziehen.

#### **Übergabe der Produkte:**

Die Produkte müssen unter Einhaltung der Standards und nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Modalitäten oder anderweitig mit dem Auftraggeber vereinbarten Modalitäten hergestellt und nach dem im Leistungsverzeichnis genehmigten Zeitplan übergeben werden, bei sonstiger Anwendung der vorgesehenen Vertragsstrafen.

Die Produkte müssen einer formellen Abnahme durch den Auftraggeber nach den Modalitäten und in den Fristen unterzogen werden, die im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind; ihre Übergabe allein kommt keiner Annahme gleich.

Falls Funktionsstörungen festgestellt werden, muss das Unternehmen ausschließlich auf seine Kosten ihre Behebung unter Einhaltung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Fristen vornehmen.

### **Artikel 12 S Vertragsstrafen und Prämien**

Der Auftraggeber ist befugt – unter Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen – Kredite, die aus der Anwendung der in diesem Artikel erwähnten Vertragsstrafen hervorgehen, mit Beträgen, die dem Auftragnehmer als Entgelt für die Leistung zustehen, zu verrechnen, oder die Kautions verwenden, ohne dass eine Verwarnung, weitere Festlegungen oder gerichtliche Verfahren notwendig sind.

Ausgenommen im Falle eines größeren Schadens verursacht zu Lasten der Südtiroler Informatik AG, unterliegt das Unternehmen folgenden Verwaltungsstrafen:

<b>AKTIVIERUNGSPHASE</b>	
1,0 ‰ des Nettobetrags des Vertrages	Für jeden Tag Verspätung der Lieferung der Geräte und Dienstleistung, Gegenstand vorliegender Ausschreibung
500 € / fehlender halber Tag	Ungenügende Schulung Nr. Tage weniger als vorgesehen
1.500 €	Dürftige Qualität der Schulung
1.500 €	Dürftige Qualität der Dokumentation
<b>WARTUNG</b>	
100 €	Für jede Stunde Verspätung gegenüber den für den Wartungseingriff vorgesehenen Zeiten, vorbehaltlich besonderer mit dem Auftraggeber vereinbartes Abkommen
100 € für jeden nicht verfügbaren Dienst, auch nur für einen	H24/7 Dienst nicht gewährleistet

vorgesehenen Kanal	
8% des Vertragspreises	Fehlende oder partielle Wiederinbetriebnahme des Systems oder der Daten

### **Artikel 13 S Vergütung Rechnungsstellung**

Die vertragliche Vergütung dieses Vertrages wird vom Angebot des Gewinners der öffentlichen Ausschreibung festgelegt und auf keinerlei Art und Weise darf die vertragliche Vergütung den ausgeschriebenen Betrag überschreiten.

Die maximale Gesamtvergütung beinhaltet die Kosten der Sicherheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Sicherheitskosten für Interferenzen 0,00 Euro betragen**.

Die vertragliche Vergütung bezieht sich auf die fachgerechte Ausführung der Leistungen unter voller Einhaltung der vertraglichen festgelegten Modalitäten und Vorschriften.

Die Honorare und Pauschalbeträge werden vom Unternehmen anhand seiner eigenen Kalkulationen, Überprüfungen, Schätzungen auf sein ausschließliches Risiko akzeptiert und sind also unveränderlich und unabhängig von allen unvorhergesehenen Umständen oder Eventualitäten.

Das Unternehmen kann keinen Anspruch auf andere Vergütungen bzw. Anpassungen oder Erhöhungen des vertraglichen Entgelts geltend machen, mit Ausnahme derjenigen, die in Art. 106 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 für Verträge mit regelmäßiger und fortdauernder Ausführung vorgesehen sind, und nach den Bestimmungen des Art. 14 S.

Alle angegebenen Beträge verstehen sich ohne MwSt.

Die Zahlung der Vergütung in Höhe von 50% des Vertragspreises für den Anteil der Lieferung und Installierung wird nach erfolgter Lieferung, Installierung, Konfiguration und Aktivierung der Lösung durchgeführt (1 Rechnung).

Die restlichen 50% für den Anteil der Lieferung und Installierung werden nach Ausstellung der Konformitätserklärung, beziehungsweise nach der gesamten Ausführung der vom Vertrag vorgesehenen Aktivierungsdienste, einschließlich der Migration der Daten des alten Storage Systems und Rücknahme des alten Storage Systems (1 Rechnung).

Die Zahlung der Vergüten für den entsprechenden Anteil der Wartung wird jährlich bei Aktivierung des Dienstes ausgezahlt (5 Rechnungen).

Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb 30 Tagen ab Datum des Erhalts der Rechnung, unbeschadet der Überprüfungen gemäß Gesetzgebung

Gemäß Artikel 4, Absatz 3, des D.P.R. 207/2010 muss von den Rechnungsbeträgen, die als Anzahlung geleistet werden, ein Einbehalt von 0,50% vorgenommen werden; die Einbehalte können erst bei der Schlussabrechnung nach Genehmigung der Bescheinigung der Abnahme oder der Konformitätsprüfung freigegeben werden, nachdem die Sammelbescheinigung für ordnungsgemäße Beitragslage vorgelegt wurde.

Die Rechnungen müssen auf die Südtiroler Informatik AG. lauten. Die Rechnungen dürfen ausschließlich im elektronischen Format PDF per E-Mail an die institutionelle Adresse ([billing@siag.it](mailto:billing@siag.it)) des für den vorliegenden Vertrag verantwortlichen Amtes geschickt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind sie an Südtiroler Informatik AG., Siemensstr. 29, I-39100, Bozen, zu schicken.

Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- CIG :
- RUP: Dr. Roberto Fabbri
- Auftragsnummer



#### **Artikel 14 S Preisanpassung**

Es sind keine Preisanpassungen vorgesehen.

#### **Artikel 15 S Vertragsauflösung**

Erfüllt das Unternehmen auch nur eine der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nach der von der Verwaltung mittels ZEP zum Zwecke der Erfüllung gesetzten Frist von nicht weniger als 15 Tagen nicht, kann die Verwaltung die Auflösung des Vertrags von Rechts wegen erklären und die Sicherheitsleistung, sofern sie noch nicht zurückgegeben wurde, einbehalten oder eine gleichwertige Vertragsstrafe auferlegen, sowie die Ersatzvornahme auf Kosten des Unternehmens vornehmen lassen; das Recht der Verwaltung auf Ersatz des eventuell darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Es wird auf jeden Fall vereinbart, dass die Verwaltung ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Fristsetzung für die Erfüllung den vorliegenden Vertrag gemäß Art. 1456 Zivilgesetzbuch sowie Art. 1360 Zivilgesetzbuch nach der Erklärung, die dem Unternehmen mittels ZEP zugesandt werden muss, in folgenden Fällen von Rechts wegen auflösen kann:

- a) falls der Wegfall der für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Mindestvoraussetzungen festgestellt wird;
- b) falls die Antimafia-Überprüfungen positiv ausfallen, sowie bei Unwahrheit der vom Unternehmen abgegebenen Erklärungen;
- c) bei nicht erfolgter Aufstockung der eventuell vorausgeklagten Sicherheitsleistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung von der Verwaltung;
- d) bei Gerichtsverfahren wegen Verletzungen von Patent-, Urheberrechten und im Allgemeinen Schutzrechte anderer, die gegen die Verwaltung angestrengt werden;
- e) zweimal hintereinander folgende negative Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung des Auftragnehmers
- f) in den folgenden Fällen gemäß folgender Artikel:
  - 6G, 10G, 11G, 12G, 14G, 15G, 16G, 22G, 23G, 25G;
  - 2S, 3S, 15S.

Bei Auflösung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich das Unternehmen hiermit, der Verwaltung die gesamte technische Dokumentation und die notwendigen Daten auszuhändigen, damit direkt oder über Dritte die Erfüllung dieses Vertrags vorgenommen werden kann.

#### **Artikel 16 S Sicherheitskosten**

Gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz hat Südtiroler Informatik AG die möglichen Interferenzen beurteilt und befunden, dass für den gegenständlichen Vertrag Interferenzen vorliegen.

**Die Kosten zur Vermeidung der Interferenzrisiken sind also Euro 0.00.**

Das DUVRI wird jedenfalls den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

#### **Artikel 17 S Besondere Bestimmungen**

(Omissis)

#### **Artikel 18 S Dokumente, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden**



Wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden die folgenden Dokumente:

1. Leistungsverzeichnis
2. Wirtschaftliches Angebot
3. DUVRI

Für die Auslegung des Vertrags gilt der Grundsatz, dass spezifischere und ausführlichere Bestimmungen den allgemeineren Vorrang haben, dass Bestimmungen bezüglich Business Requirements ausgearbeitet in den technischen Anlagen von der öffentlichen Verwaltung gegenüber den anderen Vertragsbestimmungen den Vorrang haben, vorbehaltlich vom Lieferanten angebotener und ausdrücklich vom Dec oder anderenfalls vom RUP akzeptierter Verbesserungen.

Der Unterzeichnete \_\_\_\_\_, erklärt in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, genaue und vollständige Kenntnis aller Vertragsklauseln und der Dokumente und Urkunden, auf die dort verwiesen wird, zu haben.

Gemäß und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch erklärt das Unternehmen, alle hier enthaltenen Bedingungen und Vereinbarungen anzunehmen und besonders berücksichtigt zu haben, was mit den entsprechenden Klauseln festgelegt und vereinbart wurde:

Artikel: 6G, 10G, 11G, 12G, 14G, 15G, 16G, 22G, 23G, 25G;

Artikel: 2S, 3S, 15S.

Das Unternehmen

Digitaler Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_